

## Wählbarkeit

Grundsätze zur Wählbarkeit (passives Wahlrecht) ergeben sich aus § 11 LPVG, dem Wahlerlass und gerichtlichen Einzelentscheidungen.

### § 11 LPVG

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltage seit sechs Monaten derselben Körperschaft, Anstalt oder Stiftung angehören.
- (2) Nicht wählbar sind Beschäftigte, die
  - a. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,
  - b. zu selbstständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind sowie die in § 8 Abs. 1. Satz 3 genannten sonstigen Beauftragten, sofern diese nach einer Wahl die mit der Beauftragung eingeräumten Befugnisse weiter ausüben.
  - c. am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
  - d. nach der Wahl Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten der Dienststelle wahrnehmen.
- (3) Nicht wählbar sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinden und der Gemeindeverbände, die dem in deren Verfassung vorgesehenen obersten Organ angehören.

### Demnach sind wählbar und können auf einer Wahlvorschlagsliste kandidieren:

- alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit 6 Monaten (also spätestens seit dem 16. 12. 2015) im Dienst des Landes NRW sind
- Lehrkräfte, die an mehreren Schulen oder Schulformen Dienst tun, können auch mehrfach gewählt werden.
- LAA nur für den örtlichen Personalrat (Wahlerlass)

### Demnach NICHT wählbar sind - Entscheidend ist der Rechtsstatus am Wahltag.

- alle, die nicht wahlberechtigt sind. (siehe Wahlberechtigung)
- Beschäftigte, die am Wahltag seit mehr als 6 Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind.
- LAA für die Stufenvertretungen (§ 50.3 LPVG)
- Kolleginnen und Kollegen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit
- Lehrkräfte, die nach dem 15.12.15 eine Stelle angetreten haben und vorher keine Bezüge vom Land NRW erhalten haben.
- die, die nach der Wahl Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten der Dienststelle wahrnehmen (Dies ist nicht mit den Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen gleich zu setzen.)

**GRUNDSATZ: Wer nicht wahlberechtigt ist, ist auch nicht wählbar!**